

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Komposition

Maik Styrnol - punchline studio - Pirmin Styrnol & Maik Styrnol GbR.

§ I

1.

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Maik Styrnol, bzw. der Pirmin Styrnol & Maik Styrnol GbR. (nachfolgend „Komponist“ genannt). Diese AGB des Komponisten gelten für alle vom Komponisten übernommenen Aufträge in den Bereichen Musikberatung, Musikrecherche, Konzeption, Komposition, Bearbeitung bestehender Werke, Arrangement, Layout und Produktion, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Komponist diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn Komponist in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen des Auftraggebers Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2.

"Komposition" im Sinne der AGB sind sämtliche Werke der Komponisten, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen (Notiertes Motiv, Partitur, Layout oder Produktion auf Ton und/oder Bildtonträger).

3.

Die Herstellung von Layouts (Demonstrationsaufnahmen) oder die Durchführung der Werkaufnahme als Produktionsbeauftragter sind eigenständige Leistungen der Komponisten. Sie können von ihm gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie in dem erteilten Auftrag nicht ausdrücklich enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden. Nutzungsrechte an Layouts werden nicht übertragen.

4.

Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B. Honorare für Sprecher und/oder Vokalisten, Bildsynchronisation, Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Spesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind von diesem gesondert gegen Rechnungsstellung zu begleichen, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sprecher, Vokalisten und/oder Musiker werden ausschließlich Namens, im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers engagiert.

5.

Alle vom Komponisten berechneten Honorare und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ II

1.

Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und den Komponisten ist die Einräumung einfacher urheberrechtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber. Der Komponist bleibt berechtigt, die Komposition für eigene Demonstrationszwecke (Showreel,

Demotape, Website) zu verwerten. Ist Gegenstand des Auftrages die Bearbeitung eines geschützten Werkes, so obliegt es dem Auftraggeber die notwendige Erlaubnis des Originalurhebers einzuholen und ferner alle insoweit anfallenden Gebühren für die mechanische Vervielfältigung, öffentliche Aufführung etc. im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften (wie bspw. der GEMA und der GVL), Musikverlagen und/oder Urhebern ordnungsgemäß zu entrichten. Sollte eine Komposition 12 Monate nach Abnahme nicht veröffentlicht worden sein, ist der Komponist berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Veröffentlichung von mindestens 3 (drei) Wochen zu setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist fruchtlos, dann fallen die Rechte mit Ablauf der Zwölf-Monatsfrist auf den Komponisten zur ausschließlichen Verwertung zurück. Vergütungsansprüche des Komponisten nach Maßgabe der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung bleiben ausdrücklich unberührt von einem solchen Rechterückfall.

2.

Für den Fall, dass der Auftrag die Durchführung der Werkaufnahme als Produktionsbeauftragter umfasst, schließen die an den Auftraggeber übertragenen Rechte sämtliche den Komponisten selbst, den beteiligten Interpreten und den sonstigen Mitwirkenden an der Werkaufnahme zustehenden übertragbaren Rechten und Ansprüchen, insbesondere sämtliche Leistungsschutzrechte und Ansprüche ein. Unberührt bleiben die Ansprüche, die die Komponisten, die ausübenden Künstler und sonstigen Leistungsschutzberechtigten aufgrund ihrer Verträge mit der GEMA bzw. GVL haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch insoweit, alle anfallenden Gebühren für die mechanische Vervielfältigung, öffentliche Aufführung etc. im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften (wie bspw. der GEMA und der GVL), Musikverlagen und/oder Urhebern ordnungsgemäß zu entrichten.

3.

Der Komponist überträgt dem Auftraggeber urheberrechtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (inhaltlich, zeitlich, räumlich) bedarf für jeden Einzelfall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung sowie die Zahlung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung an den Komponisten. Ohne vorherige schriftlicher Einwilligung des Komponisten ist der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt die Komposition umzugestalten, zu bearbeiten, neu aufzunehmen oder mit Bild-, Text- und/oder Tonmaterial eines anderen Produktes als dem vertraglich vereinbarten zu synchronisieren. Sollte die Komposition ein bestehendes Urheber- oder ein anderes Immaterialgüterrecht Dritter verletzen, haftet der Komponist maximal bis zur Höhe des entsprechenden Kompositions-Honorars. Der Auftraggeber verpflichtet sich, außer in Fällen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Komponisten, die darüber hinaus gehenden Schäden auszugleichen.

4.

Bei der Verwendung seines Werkes hat der Komponist Anspruch, in branchenüblicher Weise als Urheber bezeichnet zu werden (Beschriftung sämtlicher Sendekopien, Copyright-Vermerk im Vor- oder Abspann bei Bildtonträgern u.ä.). Der Auftraggeber ist ohne schriftliche Mitteilung an die Komponisten nicht berechtigt, die von den Komponisten angegebene Werkbezeichnung bzw. den vom Auftraggeber verwendeten bzw. angemeldeten Titel einer Produktion zu verändern. Der Auftraggeber erfüllt für die von ihm vorgenommene oder beauftragte Vervielfältigung und Verbreitung der Komposition anfallenden gesetzlichen oder vertraglichen Urheberrechtsverbindlichkeiten. Nach Veröffentlichung stellt der Auftraggeber dem Komponisten unaufgefordert kostenfreie

Belegstücke zur Verfügung. Ist die Zugänglichmachung der Komposition durch den Auftraggeber (CD-Verkauf, Streaming, Download etc.) nicht Teil des Auftrags, darf der Komponist die Komposition selbst veröffentlichen, bzw. einer dritten Partei die Veröffentlichung erlauben.

5.

Der Komponist hat das Recht, sämtliche die Verbreitung seines Werkes betreffenden Unterlagen einmal jährlich auf seine Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) einsehen zu lassen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung zu Lasten des Komponisten (bspw. wegen nicht ordnungsgemäßer Anmeldung und/oder Abführung von urheberrechtlichen Nutzungsgebühren im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften), ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten der Buchprüfung zu übernehmen.

§ III

1.

Für den Fall, dass der Auftrag die Durchführung der Werkaufnahme als Produktionsbeauftragter umfasst, ist der Komponist verpflichtet, einen technisch einwandfreien und für Sendezwecke geeigneten Tonträger abzuliefern.

2.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen des Komponisten unverzüglich nach Übergabe durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen. Mängelrügen müssen schriftlich unter genauer Beschreibung der Beanstandung erfolgen und spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber eingegangen sein. Danach gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

3.

Die Komponisten verpflichten sich, bei Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und über ihm bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Schadenersatzansprüche gegen den Komponisten sind nur bei grob fahrlässigem Handeln oder Vorsatz möglich; der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

§ IV

1.

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, hat der Komponist das Recht, einen Anteil von 50% des vereinbarten Honorars unverzüglich nach Auftragserteilung zu berechnen. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (siehe §1, Absatz 4) können dem Auftraggeber unverzüglich in Rechnung gestellt werden.

2.

Wird ein noch nicht begonnener Auftrag aus Gründen, die nicht von den Komponisten zu vertreten sind, nicht ausgeführt, so kann der Komponist - ohne dass es eines Schadensnachweises bedürfte - ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnen, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden

Schadens durch den Komponisten ausdrücklich unberührt bleibt. Wird ein angefangener Auftrag aus von dem Komponisten nicht zu vertretenden Gründen nicht fertiggestellt, so steht dem Komponisten das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von den Komponisten begonnen wurde. Dem Auftraggeber bleibt in beiden Fällen der Nachweis offen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger.

3.

Der Komponist ist verpflichtet, die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Erfüllungsgehilfen mit größtmöglicher Sorgfalt auszusuchen. Eine weitergehende Haftung für Erfüllungsgehilfen übernimmt der Komponist nicht.

4.

Gehen Kompositionen trotz größter Sorgfalt der Komponisten unter, ohne dass er dies zu vertreten hat, so berührt dies seinen Honoraranspruch nicht; er ist in diesem Fall zur Ersatzbeschaffung zu einem vom Auftraggeber zu zahlenden Selbstkostenpreis verpflichtet, es sei denn, dass der Auftraggeber den Untergang zu vertreten hat.

§ V

1.

Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile der Geschäftssitz des Komponisten.

2.

Das gleiche gilt hinsichtlich des ausschließlichen Gerichtstandes für sämtliche Ansprüche aus dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages, sofern nicht gesetzlich ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

3.

Bei Teilnichtigkeiten einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen wirksam; an die Stelle der nichtigen Bedingungen tritt eine Bestimmung, die der Branchenüblichkeit am nächsten kommt.